



Beilage 2

Regelung Abschuss beidseitiger Kronenhirsche

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Vorschlag für die beschränkte Freigabe des beidseitigen Kronenhirsches

In Absprache mit den Obmännern der Rotwild-Hegegemeinschaften wird folgende Lösung zur beschränkten Freigabe des beidseitigen Kronenhirsches vorgeschlagen:

- Beidseitige Kronenhirsche vom ungeraden Vierzehnder an aufwärts (Vierzehnder, Sechzehnder, Achtzehnder usw.) sind grundsätzlich jagdbar.
- Pro Revier kann innerhalb von zwei Jahren maximal ein beidseitiger Kronenhirsch dieser Grössenklasse erlegt werden. Nach Möglichkeit sollen Hirsche aus der Altersklasse, d.h. ab dem 10. Kopf, erlegt werden.
- Bei Fehlabschüssen muss die Trophäe dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei abgegeben und der entsprechende Wertersatz bezahlt werden. Je nach Schwere der Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften wird als administrative
- Massnahme ein Ausschluss von der Rothirschbejagung von 2-4 Jahren verfügt
- Die beschränkte Freigabe des beidseitigen Kronenhirsches wird vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren eingeführt. Danach wird vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei in Absprache mit den beiden Hegegemeinschaften und der Jagdkommission die Zweckmässigkeit der Regelung überprüft. Sollte sich bereits nach einem Jahr zeigen, dass die Regelung zu einer überhöhten Zahl von Fehlabschüssen führt oder der Eingriff in die Mittelklasse übermässig gross ist, wird das Amt für Natur, Jagd und Fischerei den Versuch wieder abbrechen.

St.Gallen, 16.5.08 – Guido Ackermann

Weitergeleitet an den Vorstand der RHG 2
Juni 2011

An der Hauptversammlung vom 24. Juni 2011 genehmigt.